



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
04.12.17	Bekanntmachung über einen Nachrücker im Gemeinderat Morschheim	410
06.12.17	Bekanntmachung über die 1. Nachtragshaushalts-satzung der Ortsgemeinde Gauersheim für das Jahr 2017	411
06.12.17	Bekanntmachung über die 1. Nachtragshaushalts-satzung der Ortsgemeinde Marnheim für das Jahr 2017	413

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
--------------	---------------	--------------

Es liegen keine Veröffentlichungen vor.



Der Wahlleiter
der Gemeinde Morschheim

04.12.2017

BEKANNTMACHUNG

Das seitherige Mitglied des Gemeinderates Morschheim, Herr Alexander Persau, hat sein Mandat aus privaten Gründen - Wegzug zum 16.11.2017 niedergelegt. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Wahl zum Gemeinderat Morschheim vom 25.05.2014 wurde Frau Maunela Kauk, Vordergasse 12, 67294 Morschheim, als Nachrücker festgestellt.

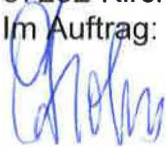
Frau Kauk wurde hiervon unterrichtet, hat das Mandat angenommen und wird in der nächsten Sitzung des Gemeinderates Morschheim verpflichtet.

Morschheim, 04.12.2017
Der Wahlleiter

-gez. Fister-

(Fister)

Für die Richtigkeit
Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Im Auftrag:



(Grobe)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Gauersheim für das Jahr 2017 vom 06.12.2017

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S 153) in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 05.12.2017 - AZ.: 33/029/901-132 - hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge auf	645.590 €	17.030 €	3.250 €	659.370 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	696.950 €	14.540 €	23.300 €	688.190 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-51.360 €	2.490 €	-20.050 €	-28.820 €
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen auf	556.270 €	17.030 €	3.250 €	570.050 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	577.580 €	14.540 €	23.300 €	568.820 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-21.310 €	2.490 €	-20.050 €	1.230 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €	0 €	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	155.600 €	156.570 €	0 €	312.170 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	61.150 €	5.290 €	3.050 €	63.390 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	94.450 €	151.280 €	-3.050 €	248.780 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	103.910 €	0 €	62.850 €	41.060 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	177.050 €	114.020 €	0 €	291.070 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-73.140 €	-114.020 €	62.850 €	-250.010 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	815.780 €	173.600 €	66.100 €	923.280 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	815.780 €	133.850 €	26.350 €	923.280 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €	39.750 €	39.750 €	0 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen** und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, **wird** gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 58.100 € um 40.310 € vermindert und **auf 17.790 € neu festgesetzt.**

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am 06.04.2017 beschlossene **Stellenplan** wird nicht geändert.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt	1.425.690,17 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt	1.503.361,46 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	1.717.363,73 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	1.701.103,73 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	1.672.283,73 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	1.709.513,73 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	1.772.593,73 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	1.840.353,73 €

Gauersheim, 06.12.2017

gez. Schlessner

(Schlessner)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

a) Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 **liegt** vom **11.12.2017 bis 20.12.2017** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.

b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Marnheim für das Jahr 2017 vom 06.12.2017

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **04.12.2017** - AZ.: 33/029/901-132 - hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.173.070 €	55.420 €	3.770 €	2.224.720 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.316.060 €	57.500 €	60.990 €	2.312.570 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-142.990 €	-2.080 €	-57.220 €	-87.850 €
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen auf	1.953.920 €	55.420 €	3.770 €	2.005.570 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.027.250 €	57.500 €	60.990 €	2.023.760 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-73.330 €	-2.080 €	-57.220 €	-18.190 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €	0 €	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	72.320 €	127.800 €	0 €	200.120 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.073.000 €	28.530 €	0 €	1.101.530 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.000.680 €	99.270 €	0 €	-901.410 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.092.610 €	0 €	154.410 €	938.200 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	18.600 €	0 €	0 €	18.600 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.074.010 €	0 €	154.410 €	919.600 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	3.118.850 €	183.220 €	158.180 €	3.143.890 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf ,	3.118.850 €	86.030 €	60.990 €	3.143.890 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €	97.190 €	97.190 €	0 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen** und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, **wird** gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.000.680 € um 99.270 € vermindert und damit **auf 901.410 € neu festgesetzt**.
Davon dienen 470.000 € zur Zwischenfinanzierung.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **13.03.2017** beschlossene **Stellenplan wird geändert.** (siehe Seite 17)

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	1.405.591,50 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	1.324.325,87 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	1.236.475,87 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	1.133.175,87 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	1.026.925,87 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	943.765,87 €

Marnheim, 06.12.2017

gez. Duwensee

(Duwensee)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

a) Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 **liegt** vom **11.12.2017 bis 22.12.2017** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus.**

b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.